

Hanseatisches Oberlandesgericht
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Hinweise zur Prüfungsvorstellung zum Examen

I. Allgemeines zum Prüfungsverfahren

1. Prüfungsvorstellung und Zuständigkeiten

Während die Zuständigkeit für Ihre Ausbildung und Ihr Dienstverhältnis bis zur Beendigung des Referendariats bei der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst liegt, wird das Prüfungsverfahren vom Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein durchgeführt [Dammtorwall 13, 20354 Hamburg, (GPA)].

Nach einem Gespräch mit den Referenten der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst, zu dem Sie heute eingeladen worden sind, werden Sie dem GPA durch Übermittlung der insoweit erforderlichen Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens vorgestellt. Das Gespräch mit der Personalstelle dient insbesondere der Bestimmung Ihres Wahlschwerpunktes, der Einreichung des Zuweisungsantrages für die Wahlstation II (soweit nicht bereits übersandt), der Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Stationszeugnisse, der Klärung von Einzelfragen und der Erörterung der bisherigen Ausbildung.

Bitte bringen Sie zum Gespräch unbedingt die Ihnen heute übersandten Vordrucke zum Prüfungsverfahren und zum Wahlschwerpunkt ausgefüllt mit.

Nach der Prüfungsvorstellung durch die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst wird Ihnen das GPA zunächst die Zulassung zum Prüfungsverfahren mitteilen. Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden Sie vom GPA gesondert geladen werden.

2. Fehlende Stationszeugnisse

Ihre Stationszeugnisse müssen bis zur mündlichen Prüfung vollständig vorliegen. In Ihrem eigenen Interesse empfiehlt es sich, die Erstellung von noch fehlenden Zeugnissen rechtzeitig bei der jeweiligen Ausbildungsstelle zu erbitten.

3. Zuweisungsantrag für die Wahlstation II

Sofern Sie einen Zuweisungsantrag für die Wahlstation II noch nicht eingereicht haben, bringen Sie diesen bitte zum Prüfungsvorstellungsgespräch mit.

4. Informationen des GPA im Internet

Im Internet sind auf der Serviceseite des GPA unter anderem die wesentlichen Vorschriften zum Prüfungsverfahren für Sie bereitgestellt. Im Interesse eines möglichst erfolgreichen Prüfungsverfahrens empfiehlt Ihnen die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst dringend, sich möglichst frühzeitig mit den dort veröffentlichten Inhalten auseinanderzusetzen.

5. Termine der Aufsichtsarbeiten

Die Termine für die Aufsichtsarbeiten werden durch das GPA durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Diesen Bekanntmachungen können Sie auch entnehmen, an welchem Tag welche Aufsichtsarbeit angefertigt wird.

6. Hilfsmittel

Welche Hilfsmittel für die Aufsichtsarbeiten zugelassen sind, können Sie der Ladung des GPA entnehmen. Der erforderliche Stand von Ergänzungslieferungen wird vom GPA durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

7. Prüfungserleichterungen

Erleichterungen im Prüfungsverfahren – z.B. eine Schreibzeitverlängerung wegen einer starken Sehbehinderung – sind beim GPA schriftlich zu beantragen. Bitte setzen Sie sich wegen solcher Anträge frühzeitig mit der Geschäftsstelle des GPA in Verbindung, sobald die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst Sie zur Prüfung vorgestellt hat.

8. Nichtteilnahme an den Aufsichtsarbeiten

Die (strengen) Voraussetzungen und das Verfahren bei krankheitsbedingtem Fernbleiben von den Aufsichtsarbeiten werden Ihnen in der Ladung des GPA erläutert werden. Bei Nichtteilnahme an den Aufsichtsarbeiten unterrichten Sie bitte umgehend auch die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst. Krankmeldungen, etwaige Krankschreibungen und Folgekrankschreibungen müssen der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst auch dann eingereicht werden, wenn sich Ihr Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verschiebt.

9. Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden vom GPA zu einem aus der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten ersichtlichen Termin bekannt gegeben. Dies erfolgt etwa 3 Monate nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit zur Mitte des letzten Ausbildungsmonats in der Wahlstation II. Die Ergebnisse können dann mit einer besonders verschlüsselten Abfrage im Internet abgerufen oder telefonisch erfragt werden. Im Falle des Nichtbestehens erfolgt die Benachrichtigung darüber hinaus durch einen eingeschriebenen Brief.

Für den Fall der elektronischen Abfrage über das Internet empfiehlt die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst, zuvor die Funktionalität Ihrer heimischen Hard- und Software über das vom GPA im Internet angebotene Testprogramm zu überprüfen.

10. Termin der mündlichen Prüfung

Die mündlichen Prüfungen werden etwa in den letzten beiden Wochen des unmittelbar nach der Wahlstation II liegenden Monats beginnen. Wegen der Vielzahl der Examenskandidat*innen kann das GPA Wünsche nach einem besonders frühen oder späten Termin der mündlichen Prüfung grundsätzlich nicht berücksichtigen.

Um einen eigenen Eindruck von der mündlichen Prüfung zu erhalten, empfiehlt Ihnen die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst die Teilnahme an einer solchen Prüfung als Zuhörer*in.

11. Vortragskurs

Die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst bietet für die Referendar*innen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Übungskurse für den Kurzvortrag an. Die Teilnahme nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten wird dringend empfohlen, schon weil der Aktenvortrag als erste am Tag der mündlichen Prüfung zu erbringende Prüfungsleistung gleichsam Ihre „Visitenkarte“ für den Prüfungstag ist.

12. Bezügezahlung

Referendar*innen im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten Bezüge bis zum Tag des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens des 2. Examens. Etwa überzahlte Bezüge werden von der Personalstelle zurückgefordert.

13. Merkblätter zur Meldepflicht gegenüber der BA und zur Rentenversicherung

Zur Meidung rechtlicher Nachteile nach dem Referendariat achten Sie bitte sorgfältig auf den Inhalt der beiden Ihnen übersandten Merkblätter.

Bitte bringen Sie zum Vorstellungsgespräch bei den Referent*innen der Personalstelle jeweils ein Exemplar für Ihre Personalakte unterzeichnet wieder mit.

II. Zur Bestimmung des Wahlschwerpunktes

Gem. § 42 Abs. 3 Satz 1 HmbJAG muss eine Ihrer beiden Wahlstationen einen der in § 42 Abs. 3 Satz 2 HmbJAG genannten Schwerpunktbereiche berücksichtigen. Gem. § 7 Abs. 2 der Länderübereinkunft 2005 (Prüfungsordnung - LÜ) bezieht sich die mündliche Prüfung unter anderem auf einen von der/dem Referendar*in gewählten Schwerpunktbereich.

Die vom GPA auf Grundlage der Länderübereinkunft 2005 (LÜ) angebotenen Schwerpunktbereiche sind der „kleinste gemeinsame Nenner“ der Ausbildungsordnungen der Vertragsländer. Sie bestimmen den Gegenstand des Aktenvortrags und der Schwerpunktbereichsprüfung. Obgleich die Schwerpunktbereiche des HmbJAG sich in ihnen widerspiegeln, weichen sie daher scheinbar von den im HmbJAG genannten Schwerpunktbereichen ab.

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist der von Ihnen zu wählende Schwerpunktbereich ohne Belang. Er betrifft ausschließlich die mündliche Prüfung.

Gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 LÜ ist der Aktenvortrag dem Schwerpunktbereich zu entnehmen, gem. § 16 Abs. 5 LÜ besteht das im Anschluss an den Aktenvortrag folgende Prüfungsgespräch aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich bezieht. Die Gegenstände des Aktenvortrags im jeweiligen Schwerpunktbereich sind aus der vom GPA im Internet veröffentlichten Verfügung über Inhalt und Ablauf der Großen Juristischen Staatsprüfung ersichtlich.

Maßgeblich kommt es für Ihr Prüfungsverfahren daher darauf an, in der mit „Gemeinsames Prüfungsamt“ überschriebenen Erklärung die von Ihnen favorisierte Wahl zu treffen. Diese Wahl muss ihrerseits mit der für Ihre Personalakte bestimmten Festlegung des Schwerpunktbereichs gem. HmbJAG im zweiten Ihnen heute übersandten Formular harmonisieren.

Zur Verdeutlichung mögen folgende Beispiele dienen:

Beispiel 1

Sie möchten für die mündliche Prüfung den vom GPA gewählten Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ wählen. Das setzt voraus, dass Sie eine der beiden Wahlstationen mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt ableisten (z.B. beim Verwaltungsgericht, bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Rechtsanwalt schwerpunktmäßig im Öffentlichen Recht (dieser Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit muss im Ausbildungszeugnis zum Ausdruck kommen!)).

Der Wahlschwerpunkt gem. § 42 Abs. 3 HmbJAG könnte dann – der Reihenfolge der o.g. Beispiele folgend – wie folgt bestimmt werden: Verwaltungsgerichtsbarkeit (VG), Verwaltung (Verwaltungsbehörde) oder rechtsberatende Praxis (RA mit öffentl.-rechtl. Schwerpunkt).

Beispiel 2:

Sie möchten für die mündliche Prüfung den vom GPA gewählten Schwerpunktbereich „Zivilrechtspflege“ wählen. Das setzt voraus, dass Sie eine der beiden Wahlstationen mit zivilrechtlichem Schwerpunkt ableisten (z.B. beim Amtsgericht in Zivilsachen oder bei einem Rechtsanwalt schwerpunktmäßig im Zivilrecht (dieser Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit muss im Ausbildungszeugnis zum Ausdruck kommen!)).

Der Wahlschwerpunkt gem. § 42 Abs. 3 HmbJAG könnte dann – der Reihenfolge der o.g. Beispiele folgend – wie folgt bestimmt werden: Zivilgerichtsbarkeit (AG Zivil) oder rechtsberatende Praxis (RA mit zivilrechtlichem Schwerpunkt).

Einzelfragen hierzu können im Gespräch zur Prüfungsvorstellung mit den Referenten der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst erörtert werden.

III. Hinweis für vor dem 01.04.2004 eingestellte Referendarinnen und Referendare, deren Vorbereitungsdienst sich durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat

Gem. Art. 2 des Staatsvertrages zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung können Referendarinnen und Referendare, die vor dem 01.04.2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Ausbildung sich durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat, bei dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes beantragen, ihre Prüfung nach bisherigem Recht abzulegen.

Bitte bringen Sie ggf. einen solchen Antrag zum Prüfungsvorstellungsgespräch bei der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst mit.

Für das Prüfungsverfahren wünscht Ihnen die Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst viel Erfolg!

Dr. Theege

Leiter der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Hanseatisches Oberlandesgericht
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Hamburg, den 02.03.2021

Verfügung

1. Vermerk:

Anliegende Hinweise, die seit Ende 2005 verwendet werden, sind seinerzeit mit dem GPA abgestimmt worden. Um Unklarheiten zu vermeiden ist als einzige Änderung der Stand der Fassung auf heute gesetzt worden.

2. Frau Soltern wie erörtert m.d.B.u.K.

2 Exemplare als Vorlage sind gesondert für Sie zur Entnahme beigelegt.

3. Registratur bitte zum Vorgang

„Prüfungsvorstellung der Referendare beim GPA“

4. Wv II a)
 b) (Einarbeitung II a/b neu)

Dr. Theege